

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 118 (2021)
Heft: 2

Artikel: "Ohne gewissen Aufwand können leider keine Erwerbsentschädigungen beantragt werden"
Autor: Sohns, Harald / Bernet, Julie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ohne gewissen Aufwand können leider keine Erwerbsentschädigungen beantragt werden.»

NACHGEFRAGT Seit dem 20. März 2020 hat der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden abzufedern. Eine dieser Massnahmen ist die Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), es behandelt die Anfragen und prüft die Ansprüche. Der Mediensprecher des BSV, Harald Sohns, erklärt, wie das vor sich geht.

«ZESO»: Herr Sohns, viele Menschen sind durch die Folgen der Corona-Krise in finanzielle Not geraten. Erleben Sie eine Flut von Anfragen auf Unterstützung?

Harald Sohns: Als der Corona-Erwerbsersatz (CEE) im Frühjahr letztes Jahr eingerichtet wurde, wurde das BSV tatsächlich mit telefonischen Anfragen und Mailanfragen überschwemmt. Das Informationsbedürfnis war dem Unterstützungsbedürfnis entsprechend sehr gross. Davon betroffen waren aber auch die Ausgleichskassen, die für die Umsetzung zuständig sind.

Ist zahlenmäßig der grösste Ansturm vorüber?

Die Flut an Anfragen hielt ein Jahr lang an und hat erst zu Beginn des laufenden Jahres merklich nachgelassen.

Wer hat in welcher Situation Anspruch auf Corona-Entschädigung für Erwerbsausfall?

Einen Anspruch haben Erwerbstätige, die ihre Arbeit unterbrechen müssen, weil sie wegen Covid-19 unvorhergesehen ihr Kind betreuen müssen oder in Quarantäne geschickt werden, aber auch Personen, die gesundheitlich besonders gefährdet sind und am Arbeitsplatz nicht genügend geschützt werden können. Bedingung ist immer, dass sie nicht im Homeoffice arbeiten können.

Auch Selbständigerwerbende haben Anspruch auf Erwerbsausfall-Entschädigungen. Unter welchen Voraussetzungen?

Das sind Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil ihr Betrieb im Kampf gegen Covid-19 behördlich geschlossen wurde, wie beispielsweise Restaurants, oder weil sie wegen eines Veranstaltungsverbots nicht arbeiten können, zum Beispiel Bühnentechniker. Selbständigerwerbende, die zwar arbeiten können, aber wegen der Massnahmen gegen Covid-19 einen Umsatzverlust ab einer bestimmten prozentu-

«Die Flut an Anfragen hielt ein Jahr lang an und hat erst zu Beginn des laufenden Jahres merklich nachgelassen.»

alen Höhe erleiden, haben ebenfalls Anspruch auf CEE. Ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Jahr 2019 muss jedoch mindestens 10 000 Franken betragen haben.

Mit welchen Schwierigkeiten wenden sich die betroffenen Selbständigerwerbenden an Sie?

Abgesehen von vielen Detailfragen je nach individueller Situation bestand ein grosses Bedürfnis nach Klärung, welche Unterstützungsangebote es gibt, welche Bedingungen man dafür erfüllen muss und wo man sich dafür anmelden muss. Es gibt oder gab ja nicht nur den Corona-Erwerbsersatz, sondern auch die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung für Angestellte, Unterstützungsbeiträge à fonds perdu oder erleichterten Zugang zu Krediten.

Wie hoch ist die Entschädigung an Selbständigerwerbende, bzw. wie wird sie bemessen?

Der CEE ist an die Leistungen der Erwerbsersatzordnung angelehnt, die bei Militärdienst, Mutterschaft und neu auch Vaterschaft ausgerichtet werden. Also grundsätzlich 80 Prozent des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, maximal aber 196 Franken pro Tag. Bei den Selbständigerwerbenden stützen



Harald Sohns ist Mediensprecher beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). FOTO: Z.V.G.

SELBSTÄNDIGERWERBENDE UND CORONA-ERWERBSERSATZ

Als selbständig gilt, wer das Geschäftsrisiko trägt und berechtigt ist, die betrieblichen Anordnungen zu treffen. Es können Inhaber einer Einzelfirma sein oder Teilhaber einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Teilhabende oder Erbengemeinschaft). Die Anmeldung für Entschädigung für Erwerbsausfall ist monatlich bei der AHV-Ausgleichskasse einzureichen.

sich die AHV-Ausgleichskassen zur Bemessung der Entschädigung grundsätzlich auf die Beitragsrechnungen für das Jahr 2019 ab.

Besteht Anspruch, wenn der Erwerb nicht ganz ausfällt (z.B. weil der Bund keine Schliessung ankündigte), sondern die Umsätze aufgrund mangelnder Nachfrage einfallen / Rückgänge verzeichnen – z.B. Taxiunternehmen?

Einen solchen Anspruch gibt es, wenn der Umsatzrückgang einen bestimmten Prozentsatz übersteigt im Vergleich mit dem durchschnittlichen Umsatz 2015 bis 2019. Seit dem 1. April 2021 liegt diese Schwelle bei einem Umsatzverlust von mindestens 30 Prozent. Zudem müssen die Betroffenen 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10 000 Franken erzielt haben.

Kann die Entschädigung auch rückwirkend beantragt werden?

Ja, rückwirkend bis zum 17. September 2020.

Was müssen Selbständigerwerbende als Antragstellende beachten?

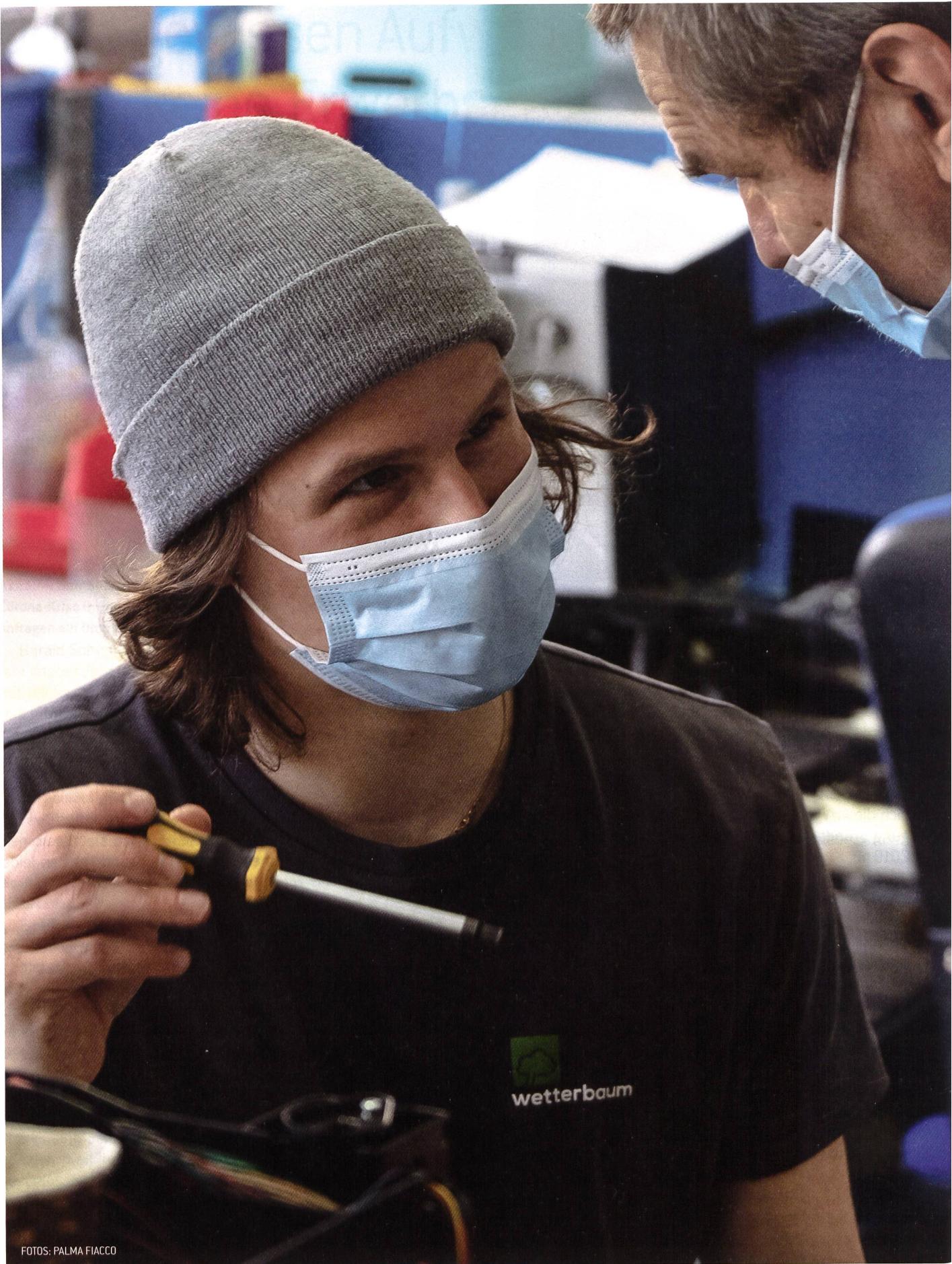
Den Antrag müssen sie bei ihrer AHV-Ausgleichskasse stellen. Diese stellt die Formulare online zur Verfügung. Zusammen

mit den ausführlichen Erläuterungen auf den Websites des BSV und der AHV sollte klar sein, welche Angaben sie zusammentragen müssen. Ohne einen gewissen Aufwand geht es leider nicht.

Wie ist das weitere Vorgehen? Wird davon ausgegangen, dass die Selbständigerwerbenden nach der Pandemie direkt wieder ihren Tätigkeiten nachgehen können, oder wie sieht die längerfristige und nachhaltige Erwerbssicherung der Betroffenen aus?

Der Corona-Erwerbsersatz basiert auf dem vom Parlament beschlossenen Gesetz. Wie es weitergeht, wenn dieses dereinst ausläuft, können wir nicht sagen.

Das Gespräch führte
Julie Bernet



FOTOS: PALMA FIACCO